

55. Bayerischer Ärztetag in Freising vom 11. bis 13. Oktober 2002

Vollversammlung der Bayerischen Landesärztekammer

Tagesordnung:

1. Überlegungen zum Ablauf der Vollversammlung – Bewältigung der Antragsflut
2. „Quo vadis stud. med?“ Arztzahlenentwicklung, Realität des Medizinstudiums, Erwartungen der Medizinstudenten, Berufsrealität
 - Dr. rer. pol. Thomas Kopetsch, Kassenärztliche Bundesvereinigung
 - Studentenvertreter der Medizinischen Fakultäten Bayerns
 - Dr. med. Christina Eversmann, Vorstandsmitglied und Vorsitzende des Ausschusses „Angestellte und beamtete Ärzte“ der Bayerischen Landesärztekammer
 - Dr. med. Heinz-Michael Mörlein, Vorsitzender des Ausschusses „Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte“ der Bayerischen Landesärztekammer, stellvertretender Vorsitzender der Bezirksstelle Oberfranken und Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
3. Tätigkeitsbericht der Bayerischen Landesärztekammer
 - 3.1 Bericht des Präsidenten
 - 3.2 Bericht der Vizepräsidenten
 - 3.3 Diskussion über die vorliegenden Berichte der Ausschuss- bzw. Kommissionsvorsitzenden
4. Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns – Neufassung vom 1. Oktober 1993 i. d. F. vom 14. Oktober 2001 (WO)
 - 4.1 Einführung der Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“
 - 4.2 Anpassung des § 19 WO aufgrund der Richtlinie 2001/19/EG des Parlamentes und des Rates vom 14. Mai 2001
5. Änderung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns vom 12. Oktober 1997, zuletzt geändert am 14. Oktober 2001 (BO) auf der Grundlage der Beschlüsse des 105. Deutschen Ärztetages 2002 hier:
 - Änderung der §§ 27, 28, § 17 Abs. 3 BO, Einfügen eines § 22 a und des Anhangs nach Kapitel D IV Nr. 15
 - Streichung des § 15 Abs. 2
 - Anpassung der Inhaltsübersicht
6. Finanzen der Bayerischen Landesärztekammer
 - 6.1 Rechnungsabschluss 2001
 - 6.2 Entlastung des Vorstandes 2001
 - 6.3 Wahl des Abschlussprüfers 2002
 - 6.4 Haushaltsplan 2003
7. Nachlese zum Ablauf der Vollversammlung (TOP 1)
8. Bekanntgabe des Termins für den 56. Bayerischen Ärztetag 2003 in Bad Windsheim
9. Wahl des Tagungsortes des 57. Bayerischen Ärztetages 2004

Delegierte zur Bayerischen Landesärztekammer

Wahlbezirk Unterfranken, Stimmkreis III
(ÄKV Bad Neustadt/Saale)

Mit Beschluss (nach Artikel 12 Absatz 3 HKaG) des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer vom 29. Juni 2002 rückt für den verstorbenen Professor Dr. med. Bernd Landsleitner nun Dr. med. Roland Mangelsdorf, Bad Neustadt/Saale, nach.

Steuernummer auf Arztrechnungen?

In den vergangenen Wochen wurde die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) häufig gefragt, ob, wie in manchen Fachzeitschriften zu lesen war, auf Arztrechnungen die Steuernummer anzugeben ist. Dies ist Anlass, folgende Hinweise zur Klarstellung zu geben:

Bisher war unklar, wer von nicht umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen die Umsatzsteuer auf Rechnungen angeben muss. Nach dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19. Dezember 2001 ist eine Steuerverkürzung bei nicht umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen nicht zu erwarten, so dass infolge dessen das Bundesministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf § 14 Absatz 1 a Umsatzsteuergesetz (UStG) ausdrücklich klarstellte, dass Unternehmer, die über nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze abrechnen, zur Angabe der Steuernummer in Rechnungen nicht verpflichtet sind. In dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28. Juni 2002, gerichtet an die Obersten Finanzbehörden der Länder, heißt es dazu: „Jeder Unternehmer, dem von einem inländischen Finanzamt eine Steuernummer erteilt wurde und der Rechnungen ausstellt, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist, ist zur Angabe dieser Steuernummer in der Rechnung verpflichtet. Die Steuernummer ist auch in Rechnungen anzugeben, mit denen Umsätze, die der Durchschnittsbesteuerung (§ 24 UStG) unterliegen, abgerechnet werden. Nicht verpflichtet zur Angabe der Steuernummer in der Rechnung sind Kleinunternehmer sowie Unternehmer, die über nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze sowie Umsätze, für die der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13 b UStG ist, abrechnen.“

Im Übrigen haben schon vor dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen auf dieser Grundlage Steuerberater in Frage gestellt, ob generell die Steuernummer auf Arztrechnungen anzugeben ist.

Peter Kalb (BLÄK)